

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Johannes Funke (SPD-Fraktion), Isabell Hiekel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Ingo Senftleben (CDU-Fraktion)

**Gesetz zur Stärkung des Insektenschutzes, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften für das Land Brandenburg
(Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz –
BbgKulnStG)**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Johannes Funke (SPD-Fraktion), Isabell Hiekel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Ingo Senffleben (CDU-Fraktion)

Gesetz zur Stärkung des Insektenschutzes, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz - BbgKulnStG)

A. Problem

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landtages Brandenburg hat sich im 1. Quartal 2020 mit der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“ und der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ inhaltlich befasst. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“, der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“, der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Februar 2020 beschloss der Landtag Brandenburg mit der Zustimmung zur Beschlussempfehlung und zum Bericht des Hauptausschusses in Drucksache 7/333 die Ablehnung der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“. Gleichzeitig verpflichtete sich der Landtag mit dem Beschluss in Drucksache 7/747-B vom 26. Februar 2020, einen moderierten Diskussionsprozess mit den beiden Volksinitiativen zur Zusammenführung von Forderungen der Volksinitiativen durchzuführen.

Die zwischen den Vertretern der ehemaligen Volksinitiativen gezielte Beschlussvereinbarung des moderierten Diskussionsprozesses, welche am 10. März 2021 der Präsidentin des Landtages Brandenburg übergeben wurde, enthält neben politischen Forderungen an die Landespolitik auch Vorschläge zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke. Die gesetzlichen Änderungen sollen den Schutz von Insekten stärken sowie die Artenvielfalt und damit die Kulturlandschaften im Land Brandenburg erhalten.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll der Schutz von Insekten, der Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften durch Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke gestärkt werden.

Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Einerseits sollen mit der Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gesetzliche Regelungen getroffen werden, dass Grünanlagen der öffentlichen Hand in der Art und Weise unterhalten und gepflegt werden, dass eine möglichst hohe biologische Vielfalt auf den Flächen erreicht wird. Auch bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Instandsetzung von Anlagen zur Beleuchtung öffentlicher Infrastruktur soll bei der Straßenbeleuchtung unter Wahrung der Beleuchtungsfunktion die insektenfreundlichste Variante gewählt werden.

Andererseits soll die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ab dem 1. Januar 2023 sowie von mineralischem Stickstoffdünger ab dem 1. Januar 2028 verboten werden. In Gebieten, die durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes unter Schutz gestellt sind (FFH-Gebiete mit Erhaltungszielverordnungen), soll die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger ab dem 1. Januar 2028 verboten werden. Dies gilt nicht, soweit ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel nach dessen Anwendungsbestimmungen zugelassen ist.

Darüber hinaus sollen auf der Grundlage von § 13a Absatz 3 für die punktuelle Beseitigung von Pflanzenarten, welche die Grünlandnutzung erheblich einschränken, Ausnahmen von dem Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden können, sofern nicht andere Schutzvorschriften gelten.

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist fünf Meter breit. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, in Gewässerrandstreifen soll abweichend von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Landesrecht verboten werden. Die im Gewässerrandstreifen liegende Fläche muss ganzjährig begrünt sein und darf nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Änderung des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke

Künftig soll die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit der Maßgabe erfolgen, dass die Bewirtschaftung dieser Flächen vom Land formulierten Mindestkriterien für eine ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung Rechnung trägt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der Gesetzentwurf ist erforderlich, um die von den Vertretern der ehemaligen Volksinitiativen „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“ und „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ im moderierten Diskussionsprozess im Konsens vereinbarten Maßnahmen zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke umzusetzen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Insektenwelt und die Biologische Vielfalt in der brandenburgischen Kulturlandschaft zu schützen und zu fördern.

II. Zweckmäßigkeit

Es bestehen keine Alternativen zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke, um eine insektenfreundliche Bewirtschaftung ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger von land- und forstwirtschaft-

lich genutzten Flächen in Schutzgebieten (Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten) und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, innerhalb von Gewässerrandstreifen zu gewährleisten. Außerdem sollen Grünanlagen der öffentlichen Hand so unterhalten und gepflegt werden, dass eine möglichst hohe biologische Vielfalt auf diesen Flächen erreicht werden kann. Auch die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen soll an die Einhaltung von Mindestkriterien für eine ökologische und naturverträgliche Bewirtschaftung gekoppelt werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger ergeben sich nicht. Es entstehen zusätzliche Verwaltungsaufwendungen bei der Abwicklung und Kontrolle der einzelnen gesetzlichen Regelungen bei Landesbehörden.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes liegt beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie für den Artikel 3 beim Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Stärkung des Insektenschutzes, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften für das Land Brandenburg

(Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz - BbgKulnStG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes (zu § 2 Absatz 4 BNatSchG)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Besonderer Schutz von Gebieten (zu § 23 Absatz 2 und § 32 Absatz 3 BNatSchG)“.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes (zu § 2 Absatz 4 BNatSchG)

(1) Grünanlagen der öffentlichen Hand sind so zu unterhalten und zu pflegen, dass im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eine möglichst hohe biologische Vielfalt auf den Flächen erreicht wird. Entsprechendes gilt für eine Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Grünanlagen. Gemeinden und Gemeindeverbände können Näheres durch eine Satzung regeln.

(2) Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Instandsetzung von Anlagen zur Beleuchtung öffentlicher Infrastruktur, insbesondere von Anlagen zur Straßenbeleuchtung, soll unter Wahrung der Beleuchtungsfunktion die insektenfreundlichste Variante gewählt werden.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Besonderer Schutz von Gebieten
(zu § 23 Absatz 2 und § 32 Absatz 3 BNatSchG)

(1) In Naturschutzgebieten gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2023 sowie von mineralischem Stickstoffdünger ab 1. Januar 2028 verboten.

(2) Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger ist in Gebieten, die durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes unter Schutz gestellt sind, ab dem 1. Januar 2028 verboten. Dies gilt nicht, soweit ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel nach dessen Anwendungsbestimmungen zur Anwendung in Gebieten nach Satz 1 zugelassen ist.

(3) Für die punktuelle Beseitigung von Pflanzenarten, die die Grünlandnutzung erheblich einschränken, können von dem Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Ausnahmen zugelassen werden, sofern nicht andere Schutzvorschriften gelten.

(4) Führen die Einschränkungen in Gebieten, die nach § 14 Absatz 3 unter Schutz gestellt sind, für einen land-, forst- oder anderweitig landschaftsnutzenbringenden wirtschaftlichen Betrieb zu unzumutbaren Belastungen, kann auf Antrag Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 gewährt werden. Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausführungsbestimmungen.“

4. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. entgegen § 13a chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel oder mineralischen Stickstoffdünger einsetzt.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

§ 77a des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 77a

Gewässerrandstreifen
(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist 5 Meter breit. Abweichend von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ein-

schließlich Wirtschaftsdünger verboten. Die im Gewässerrandstreifen liegende Fläche muss ganzjährig begrünt sein und darf nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2023.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte von § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder von Absatz 1 abweichende Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festlegen, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke oder zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Führen Verbote nach Absatz 1 sowie Verbote in Folge von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 zu einer über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Einschränkung und kann keine Befreiung erteilt werden, ist der Betroffene zu entschädigen. §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde kann für die Anpflanzung, Bewirtschaftung und das Beseitigen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als drei Jahren eine Befreiung von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen, soweit die Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht oder nicht wesentlich erschwert würde oder Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen. Dabei ist ein Mindestabstand der Gehölzpflanzung von zwei Metern ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante einzuhalten.“

Artikel 3

Änderung des Grundstücksverwertungsgesetzes

§ 5 des Grundstücksverwertungsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 271), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt mit der Maßgabe, dass die Bewirtschaftung den vom Land formulierten Mindestkriterien für eine ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung Rechnung trägt. Alternativ kann eine Umsetzung der Mindestkriterien auf Ersatzflächen der Pächterin oder des Pächters vereinbart werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Ergebnis des moderierten Diskussionsprozesses mit den Volksinitiativen „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“ und „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ wurde dem Landtag Brandenburg am 10.03.2021 eine Beschlussvereinbarung zwischen den jeweiligen Volksinitiativen unter Beteiligung von Mitgliedern des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz auf der Basis der Dialogveranstaltungen übergeben. Bestandteil dieser Beschlussvereinbarung ist unter anderem die Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes sowie des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke.

Ziel der Änderung der gesetzlichen Vorschriften im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz ist, die Anwendung insbesondere von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in Naturschutzgebieten sowie in FFH-Gebieten in einem zeitlich gestaffelten Verfahren zu verbieten bzw. zu reduzieren. Zudem sind Vorschriften zur Unterhaltung und Pflege von Grünanlagen der öffentlichen Hand sowie zur insektenfreundlichen Beleuchtung öffentlicher Infrastruktur vorgesehen.

Im Brandenburgischen Wassergesetz sollen Regelungen geschaffen werden, um die Belastung von Gewässern mit überhöhten Nährstoffkonzentrationen weiter zu reduzieren. Dazu soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, abweichend von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer des Wasserhaushaltsgesetzes, verboten werden. Die im Gewässerrandstreifen liegende Fläche soll ganzjährig begrünt sein und nicht umgebrochen werden, um den Eintrag von Sedimenten zu verringern.

Des Weiteren soll durch eine Änderung des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen an die Einhaltung von Mindestkriterien für eine ökologische und naturverträgliche Bewirtschaftung gekoppelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Inhaltsübersicht des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, welche um § 1a und § 13a erweitert wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a BbgNatSchAG)

Grünflächen der öffentlichen Hand – sowohl Parks als auch beispielsweise Rasenflächen an öffentlichen Gebäuden oder auf Plätzen – haben ein hohes Potenzial für das Vorkommen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch von Insekten. Maßgeblich dafür sind beispielsweise Blühflächen und die arten- und strukturreiche Ausgestaltung von Grünanlagen. Vielfach ist eine derartige Gestaltung mit einem geringeren Pflegeaufwand und damit auch mit geringeren Kosten verbunden als intensiv betreute Anlagen. Die Regelung gibt eine grundsätzliche Zielrichtung vor, die im Falle der Gemeinden durch Grünflächensatzungen näher ausgestaltet werden kann.

Künstliche Lichtquellen stellen im urbanen Raum eine wesentliche Gefährdungsquelle für nachtaktive Insekten dar. Der negative Einfluss lässt sich jedoch durch

die Auswahl bestimmter Beleuchtungskörper und Lichtarten, die technische Ausgestaltung der Lampen und auch durch Abschaltzeiten eingrenzen. Die öffentliche Hand ist angehalten, diese Aspekte beim Neubau und bei der Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen besonders zu berücksichtigen, ohne dabei die Funktion der Beleuchtung einzuschränken.

Inwieweit der öffentlichen Hand aufgrund der Regelungen Einspareffekte oder Mehraufwendungen entstehen, ist im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu thematisieren.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 13a (BbgNatSchAG))

Zu Absatz 1:

In § 13a Absatz 1 wird gesetzlich geregelt und klargestellt, dass chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralischer Stickstoffdünger wegen ihrer insgesamt negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und das Bodenleben nicht in Naturschutzgebieten eingesetzt werden dürfen. Der hohe Einsatz von Stickstoffdünger verdrängt stickstoffsensible Arten, die besonders stark vom Artenrückgang betroffen sind. Außerdem wird durch Nährstoffausträge auch die Lebensraumqualität angrenzender Biotope verschlechtert. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel haben insbesondere negative Auswirkungen auf den Artenreichtum sowie die Abundanz von Insekten und Wildkräutern. Sie wirken damit direkt und indirekt auch auf die Nahrungskette und die Qualität von Lebensräumen, beispielsweise für Brutvögel in Agrarlandschaften. Wegen der notwendigen Umstellung der Bewirtschaftung wird für das Verbot des Einsatzes mineralischer Stickstoffdünger eine längere Übergangszeit festgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) schreibt den Mitgliedsstaaten vor, die festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Von 595 FFH-Gebieten in Brandenburg sind nur 195 durch eine NSG-Verordnung gesichert. Da die EU-Kommission 2015 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Unterschützstellung der FFH-Gebiete eingeleitet hat, wurden in Brandenburg für die ganz überwiegende Zahl der FFH-Gebiete Erhaltungszielverordnungen gemäß § 14 Absatz 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz erlassen. Diese nehmen zwar Bezug auf die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete, enthalten aber keine neuen oder zusätzlichen (rechtlichen) Regelungen. Ähnlich wie bei FFH-Gebieten, die durch NSG-Verordnungen geschützt sind, soll der Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger und von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab dem 1.1.2028 gesetzlich geregelt werden. Da vor dem Erlass der Erhaltungszielverordnungen keine oder nur eine eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat, wird auch für die Nutzungseinschränkung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln eine längere Übergangsfrist eingeräumt.

In Brandenburg bestehen 595 FFH-Gebiete, die rund 11,2 v.H. der Landesfläche ausmachen und 26 großflächige Vogelschutzgebiete, die 22 v.H. ausmachen (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete überlagern sich teilweise. Die Natura 2000-Gebietskulisse des Landes Brandenburg umfasst einen Anteil von rund 26 Prozent an der Landesfläche). Für die FFH-Gebiete sieht die Richtlinie 92/43/EWG ein Schutzregime vor, das wesentlich strenger ist als nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG. Dementsprechend sieht § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG vor: Durch ge-

eignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Eine entsprechende Anforderung für die Vogelschutzrichtlinie enthält das Bundesnaturschutzgesetz nicht. Deshalb bezieht sich die Regelung in § 13a Absatz 2 nur auf die FFH-Gebiete.

Die Regelung in Abs. 2 Satz 2 soll die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ermöglichen, wenn deren Anwendungsbestimmungen dies für die in Satz 1 genannten Gebiete ausdrücklich zulassen. Damit soll Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass solche Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3:

Lassen sich Pflanzenarten, die die Grünlandnutzung erheblich einschränken (z.B. Jakobskreuzkraut, Ampfer), durch Weidenutzung und Mahd nicht ausreichend zurückdrängen, soll als Ausnahme der pflanzenspezifische und lokal begrenzte Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden können.

Zu Absatz 4:

Führen die Einschränkungen in Gebieten, die nach § 14 Absatz 3 unter Schutz gestellt sind, für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu unzumutbaren Belastungen, kann auf Antrag Befreiung von den Verboten gewährt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt bei Umständen vor, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und die Betroffenen unverhältnismäßig oder gleichheitswidrig wirtschaftlich belasten.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 39 Absatz 1 BbgNatSchAG)

Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 39 Absatz 1 durch eine neue Nummer 12.

Zu Artikel 2 (§ 77a BbgWG)

Zu Absatz 1:

Ein wesentlicher Grund für die Belastung der Gewässer mit überhöhten Nährstoffkonzentrationen sind Einträge aus den angrenzenden Flächen (diffuse Einträge). Gewässerrandstreifen können den Umfang dieser Einträge deutlich herabsetzen. Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Dies soll auch für das Land Brandenburg festgeschrieben werden. Unter anderem ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, verboten, sofern im Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Neufassung wird von dieser Ermächtigung des Wasserhaushaltsgesetzes Gebrauch gemacht. Um den Eintrag von Sedimenten gering zu halten, soll die in Gewässerrandstreifen liegende Fläche nicht umgebrochen werden. Soweit gesetzliche und förderrechtliche Regelungen zu einer Änderung der Nutzungsart nach einer mehrjährigen Grünlandnutzung führen können, ist davon die Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses zur unverzüglichen Erneuerung der Begrünung ausgenommen, um einen möglichen Verlust des Status als Ackerland zu verhindern. Eine Bodenbearbeitung einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen umfasst alle dafür erforderlichen Bearbeitungsgänge. Die Gewässerrandstreifen können als Brachflächen, Grünland, mehrjährige Blühflächen, Gehölzstreifen oder Ähnliches genutzt werden.

Regelungen zu Gewässerrandstreifen beziehen sich nur auf Gewässer im Anwendungsbereich des Wasserrechts. Führt ein Gewässerbett grundsätzlich kein Wasser (mehr), ist es kein oberirdisches Gewässer. Für diese gelten die Regelungen nicht. Ebenso sind die nach § 1 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) benannten Fälle von diesen Regelungen ausgenommen.

Gemäß § 38 Abs. 5 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3:

Nach ständiger Rechtsprechung werden Beschränkungen landwirtschaftlicher Bodennutzung einschließlich des Verbotes oder der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerrandstreifen und das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in der Regel als verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhalt- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG angesehen. Den Eigentümerinteressen wird ausreichend Rechnung getragen, wenn zu einem Verbot Befreiungsregelungen vorgesehen sind, mittels derer die Nutzungsbeschränkungen im Einzelfall sachgerecht und verfassungskonform korrigiert werden können. Ist auch dies im Einzelfall nicht möglich, ist der Betroffene zu entschädigen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung zur Befreiung bzgl. der Anpflanzung, Bewirtschaftung und dem Beseitigen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als drei Jahren bleibt bestehen und entspricht der vorhandenen Gesetzesbestimmung.

Zu Artikel 3 (§ 5 LGVG)

Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen soll an die Einhaltung von Mindestkriterien für eine ökologische und naturverträgliche Bewirtschaftung gekoppelt werden, die seitens des Landes als Flächeneigentümer zu definieren sind.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.